

TISCHVORLAGE

Plenum: 22.07.2022 TOP 7 -Anlage 3-

Achdorf; hier: Verkehrsberuhigung Schulumfeld GS Karl-Heiß, Verkehrslenkende Maßnahmen Bachstraße



Zugführer: Marbach Stephan
Ruffinstraße 10
84036 Landshut
Tel. (0871) 46 43 43
Fax : (0871) 43 01 96 25
www.feuerwehr-landshut.de

Stellungnahme zur Einbahnstraßenregelung in Achdorf, Ruffinstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Wochen setzten sich die Bauplaner der Stadt Landshut, die Führung der Feuerwehr Landshut in Form der Kommandanten sowie der Zugführer des Löschzuges Achdorf zusammen, um das Ausrücken der Feuerwehr Achdorf zu erleichtern, die Parksituation rund um die Grundschule Karl Heiß zu verbessern und um die Ampelregelung in der Veldener Straße/Ruffinstraße für alle Beteiligten zu deren Zufriedenheit zu beplanen.

Das jetzt von einer Fraktion des Stadtrates die Idee geboren wurde die Ruffinstraße zu einer Einbahnstraße Richtung Wittmann Brauerei werden zu lassen, macht es der Feuerwehr ja wohl eher schwerer als leichter an ihren Einsatzort im östlichen Achdorf zu kommen. Außerdem würde es die Anfahrt der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus erheblich behindern. Um die Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte parken zu können, müssten diese vorsätzlich Verkehrsregeln missachten. Die gesamte vorangegangene Planung mit der Ampelregelung in der Veldener Straße usw. würde ad absurdum geführt.

Sollte hier das Argument angeführt werden die Feuerwehr könne mit Sondersignalen entgegen der Einbahnstraßenregelung fahren muss man diesem entgegen, dass nachweislich bei Einsatzfahrten mit Sonder- und Wegerechten ein ohnehin achtfach höheres Unfallrisiko besteht. „On Top“ sollen wir nun vorsätzlich die Verkehrsvorschriften missachten und uns hier noch mehr in Gefahr begeben. Zu berücksichtigen sind auch die Reaktionen der übrigen Verkehrsteilnehmer, welche erfahrungsgemäß mit einer solchen Situation überfordert sind.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass es im Feuerwehrgesetz ausdrücklich geregelt ist Hilfsfristen einzuhalten. Diese Sicherstellung ist originäre Aufgabe der Gemeinde - siehe nachfolgenden Auszug aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz:

„Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. ²Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). ³Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr. ⁴Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.“

Bereits bei der Planung und dem Bau der Feuerwache Achdorf musste die Einhaltung der Hilfsfrist berücksichtigt werden und die Verkehrsführung rund um den Standort mit einbezogen werden. Die damaligen Planungen wurden mit Sorgfalt zur Sicherheit und dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger Landshuts ausgeführt.

Die aktuellen Planungen und Eingriffe in die bestehende Verkehrsführung rund um das Feuerwehrgereätehaus widersprechen aus unserer Sicht den damaligen Bestrebungen.

Eine Einbahnstraßenregelung in der Ruffinstraße wird aus genannten Gründen daher nicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Marbach
Zugführer LZ Achdorf

Sebastian Öllerer
Stadtratsrat